Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2023/551

27.10.2023

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 5. September 2023

Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925

(SACHEN DMA.100017 – Microsoft – Online Social Networking Services; DMA.100023 – Microsoft – Number-independent Interpersonal Communications Services; DMA.100026 – Microsoft – Operating System)

(bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 6106 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2023/551)

Am 5. September 2023 hat die Kommission einen Beschluss nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) erlassen. Nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Rates veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der beteiligten Unternehmen und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

(1) Mit dem Benennungsbeschluss wird Microsoft nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte, im Folgenden auch „DMA“) als Torwächter benannt, und zwar in Bezug auf mehrere von Microsoft bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die für sich genommen jeweils gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.

(2) Auf der Grundlage der in der Mitteilung von Microsoft ([2]) enthaltenen Informationen und deren eingehender Prüfung wird Microsoft im Benennungsbeschluss gemäß Artikel 3 Absatz 4 DMA als Torwächter benannt; außerdem werden darin die folgenden zentralen Plattformdienste aufgeführt, die gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen:

a) das von Microsoft angebotene Betriebssystem für Windows-PCs und

b) der von Microsoft angebotene Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „LinkedIn“.

(3) Abgesehen von diesen beiden zentralen Plattformdiensten wird im Benennungsbeschluss festgestellt, dass Microsoft in Bezug auf die folgenden vier zentralen Plattformdienste, zu denen das Unternehmen Argumente vorgebracht hat, um die Vermutung nach dem Gesetz über digitale Märkte zu widerlegen, die in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht:

a) seine Online-Suchmaschine „Bing“,

b) seinen Webbrowser „Microsoft Edge“,

c) seinen Online-Werbedienst „Microsoft Advertising“

d) und seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „Outlook.com“.

(4) Hinsichtlich der drei Dienste Microsoft Bing, Microsoft Edge und Microsoft Advertising wird im Benennungsbeschluss auf einen gesonderten Beschluss zur Einleitung von drei Marktuntersuchungen verwiesen, der am selben Tag erlassen wurde wie der Benennungsbeschluss. In Bezug auf diese drei zentralen Plattformdienste ist die Kommission der Auffassung, dass Microsoft hinreichend substanziierte Argumente vorgebracht hat, die die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig entkräften. Im Rahmen der Marktuntersuchungen nach Artikel 17 Absatz 3 DMA wird den von Microsoft vorgetragenen Argumenten zur Entkräftung der Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA weiter nachgegangen.

(5) Was Outlook.com betrifft, so werden im Benennungsbeschluss die Einwände von Microsoft akzeptiert, da seine Argumente nicht nur die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig entkräften, sondern auch belegen, dass die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllt sind.

([1]) Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

([2]) Mitteilung vom 3. Juli 2023 nach Artikel 3 Absatz 3 DMA.

2. **VERFAHREN**

(6) Am 3. Juli 2023 teilte Microsoft der Kommission nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 DMA mit, dass es die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten Schwellenwerte in Bezug auf die folgenden zentralen Plattformdienste erreicht: i) sein Betriebssystem für Windows-PCs, ii) seine Online-Suchmaschine „Bing“, iii) seinen Webbrowser „Edge“, iv) seinen Online-Werbedienst „Microsoft Advertising“, v) seinen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst „Outlook.com“ und vi) seinen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „LinkedIn“.

(7) In seiner Mitteilung brachte Microsoft gemäß Artikel 3 Absatz 5 DMA Argumente dafür vor, dass seine Online-Suchmaschine „Bing“, sein Webbrowser „Edge“, sein Online-Werbedienst „Microsoft Advertising“ und sein „nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienst „Outlook.com“ zwar die in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreichen, diese zentralen Plattformdienste aber dennoch die Anforderungen des Artikel 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllen.

(8) Am 26. Juli 2023 übermittelte die Kommission Microsoft ein Schreiben zu dessen Mitteilung, in dem sie ihre vorläufige Auffassung zu der Mitteilung darlegte.

(9) Am 2. August 2023 übermittelte Microsoft als Antwort auf das Schreiben der Kommission vom 26. Juli 2023 eine schriftliche Stellungnahme.

3. **RECHTSRAHMEN**

(10) Das Gesetz über digitale Märkte enthält eine Reihe eng definierter objektiver Kriterien für die Einstufung einer großen Online-Plattform als „Torwächter“. Die Benennung erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere von dem Unternehmen bereitgestellte zentrale Plattformdienste, die gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen. Um festzustellen, ob es sich bei einem von einem Unternehmen bereitgestellten Dienst um einen zentralen Plattformdienst handelt, der die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA erfüllt, muss der betreffende Dienst zunächst eingestuft und abgegrenzt werden. Ein relevantes Kriterium für die Einstufung und Abgrenzung von zentralen Plattformdiensten ist der Zweck, zu dem der Dienst von Endnutzern oder gewerblichen Nutzern oder von beiden genutzt wird.

(11) Nach Artikel 3 Absatz 1 DMA benennt die Kommission ein Unternehmen als Torwächter, wenn es alle drei folgenden Anforderungen erfüllt: a) Es hat erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt, b) es stellt einen zentralen Plattformdienst bereit, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und c) es hat hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position inne oder es ist absehbar, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird. Nach Artikel 3 Absatz 2 DMA wird davon ausgegangen, dass diese Anforderungen erfüllt sind, wenn bestimmte quantitative Schwellenwerte erreicht werden, die sich auf den Umsatz oder die Marktkapitalisierung des Unternehmens sowie auf die Zahl der Endnutzer und gewerblichen Nutzer eines bestimmten zentralen Plattformdienstes in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre beziehen.

(12) Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 1 DMA kann ein Unternehmen, das alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht, im Rahmen seiner Mitteilung Argumente dafür vorbringen, dass es in Anbetracht der Umstände, unter denen der betreffende zentrale Plattformdienst bereitgestellt wird, die in Artikel 3 Absatz 1 DMA aufgeführten Anforderungen ausnahmsweise nicht erfüllt, obwohl es alle in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreicht. Nach Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 DMA kann die Kommission die vorgebrachten Argumente zurückweisen, wenn diese nicht hinreichend substanziiert sind, weil sie die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA nicht eindeutig entkräften. Ist die Kommission hingegen der Auffassung, dass die vorgelegten Beweise ausreichen, um aufzuzeigen, dass die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllt sind, so kann sie die Widerlegung der Vermutung, dass es sich bei einem Unternehmen um einen Torwächter handelt, akzeptieren, wobei sie eine Marktuntersuchung nach Artikel 17 Absatz 3 DMA einleiten kann, aber nicht muss.

(13) Wenn ein Unternehmen die in Artikel 3 Absatz 2 DMA genannten quantitativen Schwellenwerte nicht erreicht, aber die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 DMA erfüllt, benennt die Kommission das Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 8 DMA nach Durchführung einer Marktuntersuchung nach Artikel 17 DMA als Torwächter in Bezug auf den betreffenden zentralen Plattformdienst.

4. **WÜRDIGUNG DER KOMMISSION**

(14) Auf der Grundlage der Mitteilung von Microsoft und der Antwort auf das Schreiben der Kommission vom 26. Juli 2023, wird im Benennungsbeschluss festgestellt, dass die folgenden beiden gemeldeten Dienste zentrale Plattformdienste im Sinne des Artikels 2 DMA darstellen und für sich genommen jeweils gewerblichen Nutzern gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b DMA als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen:

a) das von Microsoft angebotene Betriebssystem für Windows-PCs (im Folgenden „Windows-PC-Betriebssystem“) und

b) der von Microsoft angebotene Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „LinkedIn“.

(15) In Bezug auf das Windows-PC-Betriebssystem wird im Benennungsbeschluss festgestellt, dass das Windows-PC-Betriebssystem als zentraler Plattformdienst im Einklang mit Erwägungsgrund 14 DMA nicht anhand der Auslegung für die von Intel entwickelten spezifischen Befehlssätze x86 und x64, sondern prozessorübergreifend abgegrenzt werden sollte. Denn die beiden prozessorspezifischen Versionen des Windows-PC-Betriebssystems, die gegenwärtig von Microsoft angeboten werden, ermöglichen offenbar jeweils die Nutzung und Bereitstellung des gleichen Großteils von Software-Anwendungen und bieten den Endnutzern und gewerblichen Nutzern anscheinend dieselben oder ähnliche technologische Merkmale und Dienste.

(16) Darüber hinaus stimmt die Kommission dem Standpunkt von Microsoft zu, dass das als zentraler Plattformdienst vom Typ „Betriebssystem“ anzusehende Windows-PC-Betriebssystem sowohl direkt auf PCs installierte Betriebssysteme als auch in Form von DaaS-Lösungen bereitgestellte Betriebssysteme umfasst. Denn sowohl bei AVD als auch bei Windows 365 handelt es sich um Cloud-Softwaredienste, die die Nutzung eines Windows-PC-Betriebssystems in der Cloud ermöglichen. Folglich fallen Windows-PC-Betriebssysteme, die über AVD- oder Windows-365-Lösungen bereitgestellt werden, im Einklang mit dem Vorbringen von Microsoft unter die Bestimmung des Begriffs „Betriebssystem“ nach Artikel 2 Nummer 10 DMA.

(17) Was den von Microsoft angebotenen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „LinkedIn“ betrifft, so wird im Benennungsbeschluss entgegen dem Vorbringen von Microsoft und im Einklang mit dem Anhang des Gesetzes über digitale Märkte zunächst festgestellt, dass es sich bei dem Online-Werbedienst „LinkedIn Marketing Solutions“ um einen von dem Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „LinkedIn“ getrennten Dienst handelt. Zudem vertritt die Kommission im Benennungsbeschluss hinsichtlich der Zählung der Endnutzer die Auffassung, dass alle Endnutzer, die den Dienst in Anspruch genommen haben, gezählt werden sollten und nicht nur diejenigen, die sich angemeldet haben, und dass LinkedIn folglich den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b DMA festgelegten Endnutzer-Schwellenwert erreicht.

(18) In Bezug auf die Online-Suchmaschine „Bing“ von Microsoft, seinen Webbrowser „Edge“ und seinen Online-Werbedienst „Microsoft Advertising“ wird im Benennungsbeschluss festgestellt, dass diese unter die Bestimmungen der Begriffe „Online-Suchmaschinen“ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b DMA, „Webbrowser“ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g DMA bzw. „Online-Werbedienste“ nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j DMA fallen und dass alle jeweils die in Artikel 3 Absatz 2 DMA festgelegten Schwellenwerte erreichen. Microsoft macht hingegen geltend, dass diese zentralen Plattformdienste die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 DMA nicht erfüllen, da sie auf ihrem jeweiligen Gesamtmarkt und insbesondere im Vergleich zu den jeweils führenden Diensten – Bing gegenüber der führenden Suchmaschine „Google Search“, Edge gegenüber dem führenden Webbrowser „Google Chrome“ und Microsoft Advertising gegenüber anderen Online-Werbediensten etwa von Google oder Meta – relativ klein seien. Hinsichtlich dieser drei zentralen Plattformdienste wird im Benennungsbeschluss auf einen gesonderten Beschluss zur Einleitung von Marktuntersuchungen verwiesen, der am selben Tag erlassen wurde wie der Benennungsbeschluss, da Microsoft hinreichend substanziierte Argumente vorgebracht hat, die die Vermutungen nach Artikel 3 Absatz 2 DMA eindeutig entkräften.

(19) Außerdem machte Microsoft geltend, dass sein Online-Werbedienst „Microsoft Advertising“ einen von seinem anderen Online-Werbedienst, „LinkedIn Marketing Solutions“, getrennten, eigenständigen Dienst darstelle. Auf der Grundlage der von Microsoft vorgelegten Informationen wird im Benennungsbeschluss festgestellt, dass es sich bei „LinkedIn Marketing Solutions“ um einen kommerziell und organisatorisch getrennten Online-Werbedienst handelt, der von einer anderen Nutzergruppe in Anspruch genommen wird als „Microsoft Advertising“.

(20) Was den von Microsoft angebotenen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst Outlook.com betrifft, so werden im Benennungsbeschluss die Einwände von Microsoft akzeptiert; folglich wird dieser Dienst im Benennungsbeschluss nicht als zentraler Plattformdienst eingestuft, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient. Dafür werden folgende Gründe angeführt: i) Outlook.com beruht auf offenen Standards und wird auf dieser Grundlage gegenwärtig von Microsoft angeboten, sodass gewerbliche Nutzer und Endnutzer wirksam Nachrichten mit Nutzern von Outlook.com austauschen können, was durch die von Microsoft

vorgelegten Daten weiter untermauert wird (nur bei einem kleinen Prozentsatz der über Outlook.com ausgetauschten Nachrichten sind sowohl der Absender als auch der Empfänger Endnutzer bzw. gewerbliche Nutzer von Outlook.com). ii) Microsoft übt bei der derzeitigen Konfiguration von Outlook.com keine Kontrolle über die Tätigkeiten der Endnutzer oder gewerblichen Nutzer von Outlook.com aus, die das Unternehmen in die Lage versetzen würde, die Endnutzer oder gewerblichen Nutzer von Outlook.com abhängig zu machen.

(21) Die im Benennungsbeschluss enthaltenen Feststellungen beruhen auf den Informationen, die der Kommission bei dessen Erlass vorlagen. Wenn sich der Sachverhalt, auf den sich der Benennungsbeschluss stützt, in einem wesentlichen Punkt ändert oder der Benennungsbeschluss auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht, kann die Kommission den Benennungsbeschluss nach Artikel 4 Absatz 1 DMA überprüfen oder ändern.

5. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(22) Aus den vorstehend dargelegten Gründen wird Microsoft mit dem Benennungsbeschluss als Torwächter benannt, und zwar in Bezug auf i) sein Windows-PC-Betriebssystem und ii) seinen Online-Dienst eines sozialen Netzwerks „LinkedIn“.

(23) Ferner werden im Benennungsbeschluss die von Microsoft vorgetragenen Einwände zu seinem nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienst Outlook.com akzeptiert.